

179

Ministerratssitzung**Dienstag, 27. Oktober 1953**

Beginn: 9 Uhr

Ende: 11 Uhr

Anwesend: Ministerpräsident Dr. Ehard, Stv. Ministerpräsident und Innenminister Dr. Hoegner, Kultusminister Dr. Schwalber, Finanzminister Zietsch, Wirtschaftsminister Dr. Seidel, Staatssekretär Dr. Ringelmann (Finanzministerium), Staatssekretär Dr. Guthsmuths (Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr), Staatssekretär Maag (Landwirtschaftsministerium), Staatssekretär Krehle (Arbeitsministerium), Ministerialdirektor Schwend (Bayer. Staatskanzlei), Ministerialrat Dr. Gerner (Bayer. Staatskanzlei), Dr. Baumgärtner (Bayer. Staatskanzlei).

Entschuldigt: Justizminister Weinkamm, Landwirtschaftsminister Dr. Schlögl, Arbeitsminister Dr. Oechsle, Staatssekretär Dr. Nerreter (Innenministerium), Staatssekretär Dr. Koch (Justizministerium), Staatssekretär Dr. Brenner (Kultusministerium).

Tagesordnung: I. Bundesratsangelegenheiten. II. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesevakuierungsgesetzes (AGBEvG). III. Entwurf einer Verordnung zum Vollzuge des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung. IV. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts. V. Einstellung der staatlichen Schifffahrt auf dem Starnberger See und Ammersee. VI. Gesetz gegen verunstaltende Außenwerbung. VII. Bau von Siedlungshäusern ohne Genehmigung.

I. Bundesratsangelegenheiten

a) Tagesordnung für die Sitzung des Bundesrats vom 30. Oktober 1953

1. Wahl des Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates

Ministerpräsident Dr. Ehard erklärt, der bisherige Präsident des Bundesrats Dr. Reinhold Maier und der bisherige Vizepräsident Oberbürgermeister Reuter seien weggefallen, so daß Neuwahlen vorgenommen werden müßten. Es sei wohl anzunehmen, daß bald entsprechende Vorschläge des Präsidiums des Bundesrats vorgelegt würden, vorläufig brauche man sich wohl nicht mit dieser Frage zu befassen.¹

2. Entwurf einer Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker²
und3. Entwurf einer Verordnung Z Nr. 2/53 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker³

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, hinsichtlich dieser beiden Punkte bestünden insofern verfassungsrechtliche Bedenken, als nach diesen Entwürfen der Einfuhrstelle für Zucker die Durchführung des Frachtausgleiches im Wege der Rechtsverordnung übertragen werden solle, obwohl unter den nach dem Zuckergesetz⁴ den Einfuhrstellen zugewiesenen Aufgaben die Durchführung des Frachtausgleiches nicht

1 Als Nachfolger des baden-württembergischen MPr. Reinhold Maier im Amt des Bundesratspräsidenten zum September 1953 war im Juli der hessische MPr. Georg-August Zinn bestimmt worden, Maier wurde Erster Vizepräsident. S. den Sitzungsbericht über die 113. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 17. Juli 1953 S. 860. Anstelle des nach der Bundestagswahl 1953 zurückgetretenen Reinhold Maier wählte der Bundesrat den nunmehrigen baden-württembergischen MPr. Gebhard Müller zum Ersten Vizepräsidenten. S. den Sitzungsbericht über die 115. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 30. Oktober 1953 S. 422. In thematischem Fortgang s. Nr. 183 TOP I/1.

2 S. im Detail StK-GuV 10038. Vgl. *Kabinettsprotokolle/Kabinettsausschuß für Wirtschaft Bd. 1* S. 281ff. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 447/53.

3 S. im Detail StK-GuV 10673. Vgl. *Kabinettsprotokolle/Kabinettsausschuß für Wirtschaft Bd. 1* S. 281ff. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 448/53.

4 Zum Gesetz über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 5. Januar 1951 (*BGBI. I* S. 47) bzw. zum Gesetz zur Ergänzung und Abänderung des Gesetzes über den Verkehr mit Zucker (Zuckergesetz) vom 3. Oktober 1951 (*BGBI. I* S. 852) s. *Protokolle Ehard II* Bd. 3 Nr. 107 TOP I/21 u. *Protokolle Ehard III* Bd. 1 Nr. 37 TOP I/12.

erwähnt sei.⁵ Diesem Standpunkt, den er im Rechtsausschuß mit den Vertretern Baden-Württembergs und Hamburgs dargelegt habe, sei allerdings der Rechtsausschuß nicht beigetreten.⁶ Es frage sich nun, ob die bayerischen Vertreter im Bundesrat sich der Stimme enthalten und eine entsprechende Erklärung abgeben sollten.

Staatssekretär Maag empfiehlt, trotz dieser Bedenken den Entwürfen zuzustimmen, nachdem sich jedenfalls am Zuckerpreis nichts ändern werde.

Nachdem auch Staatssekretär Dr. Ringelmann vorschlägt, die Bedenken zurückzustellen, wird beschlossen, die verfassungsrechtlichen Bedenken nicht zu erheben.

Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, der Koordinierungsausschuß empfehle außerdem, hinsichtlich der Verordnung Z Nr. 1/53 sämtliche Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse, mit Ausnahme derjenigen unter Ziff. 3, zu unterstützen, die vom Wirtschaftsausschuß ausgearbeitet worden sei, vom Vertreter des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aber abgelehnt werde.⁷

Staatsminister Dr. Seidel stellt fest, daß es sich bei dem Zuckerpreis um einen Festpreis handle, so daß der Verbraucher keineswegs geschädigt werden könne. Er halte es deshalb für richtig, auch die Empfehlungen unter Ziff. 3 zu unterstützen, zumal damit jede Gefahr etwaiger Preissteigerungen ausgeschlossen werde.

Der Ministerrat beschließt, sämtliche Empfehlungen, auch diejenige unter Ziff. 3, zu unterstützen, ferner auch der Verordnung Z Nr. 2/53 nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 448/1/53 zusammengefaßten Abänderungsvorschläge zuzustimmen.⁸

4. Entwurf einer Verordnung über Artenverzeichnis
und

5. Entwurf einer Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbauseaatgut bei Kartoffeln⁹

Zustimmung.

6. Entwurf einer Verordnung über das Verfahren der Sortenausschüsse (Verfahrensordnung)¹⁰

Staatsminister Dr. Seidel erklärt, darauf verzichten zu können, daß ein Abänderungsantrag gestellt werde.

Der Ministerrat beschließt daraufhin, dem Verordnungsentwurf nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 453/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Agrar- und Rechtsausschusses zuzustimmen.¹¹

7. Entwurf einer Verordnung über die Anmeldung zum Sortenschutz und über den Antrag auf Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis (Anmeldungsordnung)¹²

Zustimmung nach Maßgabe des in der BR-Drucks. Nr. 454/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschlags des Rechts- und Agrarausschusses.¹³

8. Entwurf einer Verordnung über die Prüfung und Überwachung von Sorten (Prüfungs- und Überwachungsordnung)¹⁴

5 Zu den Aufgaben und zur Einrichtung der Einfuhrstelle für Zucker vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 7 TOP II/11 Anm. 40; ferner auch *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 18 TOP VII/18.

6 S. den Auszug aus dem Kurzprotokoll der Sitzung des BR-Rechtsausschusses vom 22.10.1953 mit der Anlage 1 „Ausführungen des Berichterstatters Ministerialrat Dr. Gerner (Bayern)“ (StK-GuV 10673).

7 S. das Kurzprotokoll über die 127. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 26. Oktober 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II). Vertreter des StMELF in der Koordinierungsbesprechung waren MinRat Franz Müller und ORR Hans Schlaffer.

8 Verordnung Z Nr. 1/53 über Preise für Zucker vom 13. November 1953 (*BAnz.* Nr. 222, 17.11.1953). – Verordnung Z Nr. 2/53 über die Durchführung eines Frachtausgleichs für Zucker vom 13. November 1953 (*BAnz.* Nr. 222, 17.11.1953).

9 S. im Detail StK-GuV 11005. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 452/53. – Verordnung über Artenverzeichnis vom 30. Oktober 1953 (*BGBI. I* S. 1487). – Verordnung über das Entgelt für die gewerbsmäßige Erzeugung von Nachbauseaatgut bei Kartoffeln vom 30. Oktober 1953 (*BGBI. I* S. 1504).

10 S. im Detail StK-GuV 10104. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 453/53.

11 Verordnung über das Verfahren der Sorten- und Einspruchsausschüsse (Verfahrensordnung) vom 30. Oktober 1953 (*BGBI. I* S. 1490).

12 S. im Detail StK-GuV 10101. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 454/53.

13 Verordnung über die Anmeldung zum Sortenschutz und über den Antrag auf Eintragung in das Besondere Sortenverzeichnis (Anmeldungsordnung) vom 30. Oktober 1953 (*BGBI. I* S. 1492).

14 S. im Detail StK-GuV 10102. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 455/53.

Zustimmung nach Maßgabe des in der BR-Drucks. Nr. 455/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschlags des Rechts- und Agrarausschusses.¹⁵

9. Entwurf einer Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung)¹⁶

Zustimmung nach Maßgabe der in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 456/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Agrarausschusses.¹⁷

10. Entwurf einer Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung von Saatgut (Kennzeichnungsverordnung)¹⁸

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR-Drucks. Nr. 457/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Agrar- und Rechtsausschusses.¹⁹

11. Entwurf einer Ersten Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut²⁰

Zustimmung.

12. Entwurf einer Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben²¹

Zustimmung nach Maßgabe des in Ziff. II der BR-Drucks. Nr. 450/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschlages des Agrarausschusses.²²

13. Entwurf einer Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1954²³

Zustimmung.

14. Entwurf einer Verordnung zum Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften²⁴

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, dieser Punkt werde von der Tagesordnung abgesetzt werden.²⁵

15. Entwurf einer Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr²⁶

Zustimmung.

16. Entwurf einer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen²⁷

Zustimmung nach Maßgabe der in der BR.-Drucks. Nr. 436/1/53 enthaltenen Abänderungsvorschläge des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Innere Angelegenheiten.²⁸

17. Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht²⁹

Es wird beschlossen, von einer Äußerung und einem Beitritt zu dem beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren abzusehen.

15 Verordnung über die Prüfung und Überwachung von Sorten (Prüfungs- und Überwachungsordnung) vom 30. Oktober 1953 (*BGBI. I* S. 1493).

16 S. im Detail StK-GuV 10106. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 456/53.

17 Verordnung über die Zulassung von Handels- und Importsaatgut (Allgemeine Zulassungsverordnung) vom 30. Oktober 1953 (*BGBI. I* S. 1495).

18 S. im Detail StK-GuV 10103. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 457/53.

19 Verordnung über die Verpackung, Kennzeichnung und Plombierung von Saatgut (Kennzeichnungsverordnung) vom 30. Oktober 1953 (*BGBI. I* S. 1503).

20 S. im Detail StK-GuV 10105. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 458/53. – Erste Verordnung über die Zulassung von Handelssaatgut vom 30. Oktober 1953 (*BGBI. I* S. 1505).

21 S. im Detail StK-GuV 10087. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 450/53.

22 Verordnung über eine Statistik der familieneigenen Arbeitskräfte in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben vom 21. November 1953 (*BAnz.* Nr. 227, 25.11.1953).

23 S. im Detail StK-GuV 10768. Abdruck von Entwurf und Begründung als BT-Drs. Nr. 462/53. Vgl. *Protokolle Ehard* III Bd. 2 Nr. 126 TOP I/5 (Vorgängerverordnung). Mit der Verordnung wurde die Gesamthopfenanbaufläche in der Bundesrepublik – betroffen als Anbaugebiete waren nur die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Bayern – wieder von 9 000 ha auf 8 491 ha (davon entfielen 7 460 ha auf Bayern) reduziert. – Verordnung über die Hopfenanbaufläche im Anbaujahr 1954 vom 30. Oktober 1953 (*BAnz.* Nr. 211, 31.10.1953).

24 Vgl. Nr. 166 TOP III/B2.

25 Zum Fortgang s. Nr. 188 TOP I/29.

26 S. im Detail StK-GuV 15403. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 433/53. – Verordnung über Abrechnungsstellen im Wechsel- und Scheckverkehr vom 10. November 1953 (*BGBI. I* S. 1521).

27 Vgl. thematisch Nr. 152 TOP I/37. S. im Detail StK-GuV 14982. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 436/53.

28 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 23. Dezember 1953 (*BGBI. I* S. 1569).

29 S. die BR-Drs. Nr. – V – 13/53.

18. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Hypotheken-Pfandbriefe – Reihe 58 – der Bayer. Landwirtschaftsbank, München, in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark³⁰
19. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Kommunalschuldverschreibung – Reihe 16 – der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster/Westfalen, in Höhe von 23 600 000 Deutsche Mark³¹ und
20. Entwurf einer Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Niedersächsischen Landesbankanleihe – Ausgabe 8 – von 1953 der Niedersächsischen Landesbank (Girozentrale), Hannover, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark³² Zustimmung.
21. Entwurf einer Verwaltungsanordnung Nr. 5 zum Wertpapierbereinigungsgesetz³³ Zustimmung.
22. Entwurf einer Fünften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz (5. LeistungsDV-LA)³⁴

Ministerialrat Dr. Gerner führt aus, die in der BR.-Drucks. Nr. 437/1/53 unter Ziff. II enthaltenen Empfehlungen des Finanzausschusses und des Ausschusses für Flüchtlingsfragen seien widersprechend. Im Koordinierungsausschuß habe sich der Vertreter des Finanzministeriums³⁵ gegen den Vorschlag des Flüchtlingsausschusses hinsichtlich § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Entwurfs gewandt und empfohlen, bei der Regierungsvorlage zu verbleiben.³⁶ Weiter habe sich der Vertreter des Finanzministeriums dafür ausgesprochen, den Abänderungsvorschlag des Finanzausschusses unter Ziff. II, 2b der BR.-Drucks. Nr. 437/1/53 zu unterstützen, dagegen nicht denjenigen unter Ziff. II, 2a des Flüchtlingsausschusses. Der Vorschlag des Finanzausschusses bringe gegenüber § 288 Abs. 1 des Lastenausgleichs eine Verwaltungsvereinfachung. Ursprünglich seien rechtliche Bedenken dahin geäußert worden, daß es für eine Bestimmung im Sinne des § 3 Abs. 2 des Entwurfs oder im Sinne des erwähnten Vorschlags des Finanzausschusses an einer Ermächtigungsgrundlage fehle. Diese Bedenken könnten aber dadurch überwunden werden, daß man § 3 Abs. 2 bzw. die Empfehlung als allgemeine Verwaltungsvorschriften im Sinne des Art. 84 Abs. 2 GG auffasse, zu deren Erlaß die Bundesregierung befugt sei.

Der Ministerrat beschließt, dem Entwurf nach Maßgabe der Empfehlungen des Finanzausschusses zuzustimmen.³⁷

30 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 442/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5½%igen Hypotheken-Pfandbriefe – Reihe 58 – der Bayer. Landwirtschaftsbank, München, in Höhe von 5 000 000 Deutsche Mark vom 20. November 1953 (BANz. Nr. 229, 27.11.1953).

31 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 443/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Kommunalschuldverschreibung – Reihe 16 – der Landesbank für Westfalen (Girozentrale) Münster/Westfalen, in Höhe von 23 600 000 Deutsche Mark vom 20. November 1953 (BANz. Nr. 229, 27.11.1953).

32 Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 444/53. – Verordnung über die Anerkennung der besonderen Förderungswürdigkeit des Verwendungszwecks des Erlöses der 5%igen Niedersächsischen Landesbankanleihe – Ausgabe 8 – von 1953 der Niedersächsischen Landesbank (Girozentrale), Hannover, in Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark vom 20. November 1953 (BANz. Nr. 229, 27.11.1953).

33 Vgl. thematisch (2. Änderungs- und Ergänzungsgesetz zum Wertpapierbereinigungsgesetz) Nr. 164 TOP VII/a11. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 440/53. – Verwaltungsanordnung Nr. 5 zum Wertpapierbereinigungsgesetz vom 12. November 1953 (BANz. Nr. 223, 19.11.1953).

34 Vgl. thematisch Nr. 146 TOP I/A11, Nr. 148 TOP I/13 u. Nr. 156 TOP I/11. S. im Detail StK-GuV 10111. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 437/53. Die vorliegend behandelte Verordnung, deren Erlaß auf der Vorgabe des § 268 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14.8.1952 basierte, behandelte die Gewährung von Unterhaltshilfe an Geschädigte, deren Vermögenswerte einen Schonbetrag von 5 000 DM überstiegen. Laut § 268 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes sollte Unterhaltshilfe in den Fällen, in denen das Vermögen des Antragstellers 5 000 DM überschreitet, nicht gewährt werden, wenn die Verwertung des bestehenden Vermögens als zumutbar angesehen wurde. Die Verordnung enthielt Bestimmungen zur Vermögenswertermittlung und zur Vermögensfestsetzung sowie zur Zumutbarkeits- und Härtefallregelung.

35 Vertreter des StMF in der Koordinierungsbesprechung war RR Alfons Fischer.

36 S. das Kurzprotokoll über die 127. Koordinierungsbesprechung für Bundesangelegenheiten in der Bayerischen Staatskanzlei am 26. Oktober 1953 (Bevollmächtigter Bayerns beim Bund 11/II).

37 Zum Fortgang s. Nr. 183 TOP I/17.

23. Entwurf einer Ersten Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes³⁸
24. Entwurf einer Durchführungsverordnung zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds (Stichtag)³⁹
25. Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung⁴⁰
26. Entwurf einer Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerrichtlinien⁴¹ und
27. Bestellung eines Erbbaurechts an einem reichseigenen Teilgrundstück des früheren Munitionsdepots in Kiel-Dietrichsdorf⁴²
Zustimmung.
28. Entwurf einer Verordnung über die Gebührenerhöhung bei der Untersuchung von Dampfkesseln⁴³
Zustimmung nach Maßgabe des in der BR-Drucks. Nr. 435/1/53 enthaltenen Vorschlags des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik.⁴⁴
29. Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Eichordnung⁴⁵
Zustimmung.
30. Benennung eines Nachfolgers für Min. Rat Dr. Oesterle (Baden-Württemberg) als Stellvertreter im Ausschuß für Kapitalverkehr⁴⁶
Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, der Wirtschaftsausschuß empfehle, als Stellvertretendes Mitglied im Ausschuß für Kapitalverkehr gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Kapitalverkehr⁴⁷ Regierungsdirektor Consbruch zu bestellen.
Der Ministerrat erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.
31. Vorschlag für die Benennung von fünf Vertretern und fünf Stellvertretern für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost
Ministerialrat Dr. Gerner fährt fort, dieser Punkt werde von der Tagesordnung abgesetzt werden, da die Beratung im Ausschuß für Verkehr und Post noch nicht abgeschlossen sei.
Staatsminister Dr. Seidel stellt fest, daß Bayern jedenfalls darauf bestehen müsse, einen Vertreter für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost benennen zu können. Es reiche nicht aus, wenn Bayern lediglich durch einen Stellvertreter im Verwaltungsrat vertreten sei.⁴⁸
- a) Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1952⁴⁹
- b) Wirtschaftsplan und Stellenplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1953⁵⁰
- Der Ministerrat nimmt von dem vorliegenden Nachtrag zum Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1952 und dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 1953 Kenntnis.

38 S. im Detail StK-GuV 15415. Vgl. thematisch Nr. 156 TOP I/5. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 460/53. – Erste Verordnung zur Durchführung des Altspargesetzes (1. ASpG-DV) vom 6. November 1953 (*BGBI. I* S. 1512).

39 Vgl. thematisch Nr. 158 TOP I/5. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 461/53. – Siebente Durchführungsverordnung (Stichtag) zum Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds vom 9. November 1953 (*BGBI. I* S. 1522).

40 S. im Detail StK-GuV 10650. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 470/53. – Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung 1952 vom 6. November 1953 (*BGBI. I* S. 1507).

41 S. im Detail StK-GuV 10726. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 469/53. Vgl. thematisch Nr. 154 TOP I/8. – Verwaltungsanordnung über die Änderung und Ergänzung der Lohnsteuerrichtlinien vom 6. November 1953 (*BAnz.* Nr. 220, 13.11.1953).

42 S. StK 14102; BR-Drs. Nr. 463/53.

43 S. im Detail StK-GuV 10999. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 435/53. Vgl. thematisch auch *Protokolle Ehard* III Bd. 1 Nr. 53 TOP I (Fragen der Zuständigkeit und Sicherheit im Dampfkesselwesen).

44 Verordnung über die Gebührenerhöhung bei der Untersuchung von Dampfkesseln vom 19. November 1953 (*BAnz.* Nr. 228, 26.11.1953).

45 S. im Detail StK-GuV 10938. Abdruck von Entwurf und Begründung als BR-Drs. Nr. 446/53. Ein erster Entwurf der Verordnung war von der Bundesregierung bereits am 26.5.1952 vorgelegt (BR-Drs. Nr. 216/52), mit dem neuen Entwurf dann aber am 29.9.1953 zurückgezogen worden. – Dritte Verordnung zur Änderung der Eichordnung vom 10. Dezember 1953 (*BAnz.* Nr. 16, 23.1.1954).

46 S. die BR-Drs. Nr. 459/53.

47 Gemeint ist das Kapitalverkehrsgesetz vom 15.12.1952; s. hierzu .

48 Zum Fortgang s. Nr. 183 TOP I/14.

49 S. die BR-Drs. Nr. 307/53.

50 S. die BR-Drs. Nr. 336/53.

Anschließend gibt Staatsminister Dr. Seidel einen eingehenden Überblick über die derzeitige wirtschaftliche und finanzielle Lage der Bundesbahn. Unter anderem weist er darauf hin, daß die Aufträge der Bundesbahn an die Industrie in den nächsten Jahren sehr erheblich zurückgehen würden.

b) Weitere Bundesratsangelegenheiten

1. Zweites Gesetz zur Änderung des Landeszentralbankgesetzes⁵¹

Ministerialrat Dr. Gerner berichtet, dieses Gesetz habe die Abführung des Reingewinns der Landeszentralbanken zum Gegenstand und habe nach Auffassung des Bundesrats dessen Zustimmung bedurft.⁵² Aus sachlichen Bedenken heraus habe der Bundesrat seine Zustimmung jedoch nicht erteilt.⁵³ Trotzdem sei das Gesetz vom Bundespräsidium mit der Feststellung verkündet worden, daß die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrats gewahrt seien.⁵⁴ Es erhebe sich nun die Frage, ob man sich an das Bundesverfassungsgericht entweder im Wege des sogenannten Organstreites (Bundesrat gegen Bundespräsident) oder im Wege der Normenkontrollklage wenden solle. Bedenken bestünden insoweit, als im Falle einer ungünstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts die Position des Bundesrats bei den Verhandlungen um das Bundesnotenbankgesetz⁵⁵ nachteilig beeinflußt werden könne.

Der Ministerrat beschließt, die Angelegenheit nach Möglichkeit hinauszuschieben und vorläufig keine Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Schritt beim Bundesverfassungsgericht unternommen werden soll.

2. Errichtung einer Bundesfinanzverwaltung⁵⁶

Ministerpräsident Dr. Ehard gibt den Entwurf eines Schreibens an den Bundesminister der Finanzen bekannt, in dem der Standpunkt der Bayerischen Staatsregierung zu den Plänen auf Errichtung einer Bundesfinanzverwaltung dargelegt werde. Unter anderem beabsichtige er mitzuteilen, daß die Bayerische Staatsregierung an ihrer bisherigen Auffassung festhalte und eine Bundesfinanzverwaltung in jeder Form, insbesondere auch in der Gestalt der fakultativen Bundesfinanzverwaltung, ablehne. Nach ihrer Auffassung wird sonst der föderative Aufbau des Grundgesetzes in seinem Wesen getroffen. Eine Bundesfinanzverwaltung scheine auch nicht mit Art. 79 Abs. 3 GG⁵⁷ vereinbar, wonach eine Änderung des Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder berührt werde, unzulässig sei.

Der Ministerrat erklärt sich mit diesem Schreiben einverstanden.

Staatsminister Dr. Seidel wirft die Frage auf, ob der Brief nicht veröffentlicht werden solle.

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten wird vereinbart, den Inhalt des Schreibens im Pressecommuniqué bekanntzumachen und dabei darauf hinzuweisen, daß er auf einen Beschluß der Staatsregierung zurückgehe.

Staatsminister Dr. Seidel regt dann an, eine Denkschrift auszuarbeiten, aus der hervorgehe, daß die Angaben über eine angebliche Einsparung von einer Milliarde bei Errichtung einer Bundesfinanzverwaltung unrichtig seien. Man könnte diese Denkschrift vielleicht unter dem Titel „Ist der Einheitsstaat billiger?“ herausgeben.

Staatssekretär Dr. Ringelmann erklärt, es seien schon eine Reihe von Berechnungen aufgestellt worden, aus denen z.B. hervorgehe, daß die Kosten der Finanzverwaltungen der Länder lediglich 3,5% betragen.

51 Vgl. Nr. 162 TOP VIII/51 u. Nr. 164 TOP VII/a2.

52 Vgl. die BR-Drs. Nr. 320/1/53.

53 Der Vermittlungsausschuß hatte am 16.7.1953 den vom Deutschen Bundestag am 26.6.1953 verabschiedeten ursprünglichen Gesetzentwurf bestätigt. S. die BT-Drs. Nr. 4659; BR-Drs. Nr. 405/53. Der Bundesrat lehnte daraufhin den Entwurf ab bzw. erhob – sollte das Gesetz entgegen der Auffassung der Länder nicht zustimmungspflichtig sein – vorbeugend Einspruch. S. den Sitzungsbericht über die 113. Sitzung des Bundesrates in Bonn am 17. Juli 1952 S. 361f.; BT-Drs. Nr. 4660. Der Deutsche Bundestag seinerseits wies den Einspruch des Bundesrates in seiner Sitzung vom 29.7.1953 in namentlicher Abstimmung mit 348 zu 24 Stimmen bei 12 Enthaltungen zurück. S. *Verhandlungen des Deutschen Bundestages* 1. Wahlperiode S. 14271f., 14276 u. 14280ff.; BR-Drs. Nr. 405/53.

54 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Landeszentralbanken vom 7. September 1953 (*BGBI. I* S. 1319).

55 S. hierzu Nr. 178 TOP XI.

56 Zum Aufbau der Finanzverwaltung der Bundesrepublik s. *Deutsche Verwaltungsgeschichte* Bd. 5 S. 929–934.

57 Art. 79 Abs. 3 GG lautet: „Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder, die grundsätzliche Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung oder die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig.“

Er unterstütze den Vorschlag des Herrn Staatsministers Dr. Seidel, das Finanzministerium werde diese Denkschrift ausarbeiten.

*II. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Bundesevakuiertengesetzes (AGBEvG)*⁵⁸

Ministerpräsident Dr. Ehard macht darauf aufmerksam, daß das Staatsministerium der Finanzen in einer neuen Note vom 26. Oktober 1953 den schon bisher von ihm eingenommenen Standpunkt beibehalten habe, daß der Staat nicht verpflichtet sei, den Gemeinden besondere Mittel zur Verfügung zu stellen.⁵⁹

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erklärt, unter diesen Umständen müsse die Behandlung des Gesetzentwurfs zurückgestellt werden.

Der Ministerrat beschließt, die Angelegenheit vorläufig zu vertagen.⁶⁰

*III. Entwurf einer Verordnung zum Vollzuge des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung*⁶¹

Ministerpräsident Dr. Ehard erkundigt sich, ob diese Verordnung nicht doch heute schon verabschiedet werden könne.

Staatsminister Zietsch führt aus, an sich habe das Staatsministerium der Finanzen gewünscht, daß in § 3 als viertes Amt noch Kempten aufgenommen werde. Es sei aber damit einverstanden, wenn § 3 Abs. 1 folgende Fassung erhalte:

„Zunächst werden in den Amtsbezirken Kronach, Passau und Pfarrkirchen die Aufgaben der bisherigen Straßen- und Flußbauämter und der Wasserwirtschaftsämter in je einem staatlichen Tiefbauamt zusammengefaßt.“

Der Ministerrat erklärt sich mit dieser Fassung einverstanden.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner stellt fest, daß die Begründung zu § 4 geändert werden müsse und zwar solle der letzte Satz wie folgt formuliert werden:

„Die Fortführung dieser Praxis soll aus diesem Anlaß durch eine auf Art. 77 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Verfassung beruhende Ermächtigung gestützt werden.“⁶²

Außerdem müsse in § 5 für das Inkrafttreten ein bestimmter Tag eingesetzt werden. Er schlage den 1. April 1954 vor, so daß § 5 wie folgt zu lauten habe:

58 S. im Detail LaFlüVerw 1243. Zur Evakuiertenfrage und zur Durchführung des Bundesevakuiertengesetzes s. auch die Materialien in LaFlüVerw 1247, LaFlüVerw 1249/I, LaFlüVerw 1249/II u. LaFlüVerw 2521. Vgl. thematisch Nr. 142 TOP I/5 u. Nr. 161 TOP I/B7.

59 StM Hoegner hatte mit Schreiben vom 8.9.1953 einen ersten Referentenentwurf an die StK und an die anderen Ressorts gesandt; Grundlage der Beratung in vorliegendem Ministerrat ist eine Entwurfsfassung, die StM Hoegner mit Schreiben vom 13.10.1953 an MPr. Ehard vorgelegt hat. In der vorliegend erwähnten Note vom 26.10.1953 bekräftigte das StMF nochmals seine Einwände gegen den Gesetzentwurf, die bereits in einer Referentenbesprechung im StMI am 11.9.1953 geäußert worden seien: Der § 4 des Bundesevakuiertengesetzes enthielt Durchführungsbestimmungen zur Registrierung der Evakuierten; diese sollte durch eine von den Ländern zu bestimmende Behörde des Zufluchtsortes durchgeführt werden. Der Art. 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs aus dem StMI wies diese Aufgabe der Registrierung den Gemeinden zu („Die Registrierungsaufgaben gemäß § 4 des Bundesevakuiertengesetzes werden den Gemeinden zur Besorgung namens des Staates zugewiesen.“) und Art. 2 Abs. 3 fuhr fort: „Die Mittel für die notwendigen Verwaltungsaufgaben werden den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Das Staatsministerium des Innern setzt dafür im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände Pauschbeträge fest.“ Nach Auffassung des StMF aber sei „der Staat nicht verpflichtet, den Gemeinden besondere Mittel zur Verfügung zu stellen. 1. Die Behörden des Zufluchtortes haben nach § 4 des Bundesevakuiertengesetzes die Erklärung des Rückkehrwillens der Evakuierten entgegenzunehmen. Dabei können sie sich darauf beschränken, ihre Zuständigkeit und die formelle Richtigkeit des Antrags, der diese Erklärung enthält, zu prüfen und dann den Antrag an die zuständige Behörde des Ausgangsortes zu senden. Der geringe Verwaltungsaufwand für diese denkbar einfache Tätigkeit ist durch die Leistungen des Staates im Finanzausgleich abgegolten. Der Mehraufwand, den die Anwesenheit der Evakuierten verursacht, wird eigens durch erhöhte Schlüsselzuweisungen abgegolten [...] Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich hier um eine Aufgabe handelt, die zur Rückführung der Evakuierten und somit zur Entlastung der Gemeinden führt. Der Anteil der Evakuierten an der Gesamtbevölkerung wird laufend kleiner werden, ohne dass dieser Tatsache sofort durch eine Kürzung der Schlüsselzuweisungen Rechnung getragen wird.“ Das StMF sah hier „grundsätzliche Fragen des Finanzausgleichs“ berührt, auch habe das StMI „für die von ihm geforderten Ausgaben bisher keine Deckung aufgezeigt“. Schreiben (Abdruck) von StM Zietsch an MPr. Ehard, 26.10.1953, Zitate ebd. (LaFlüVerw 1243).

60 Zum Fortgang s. Nr. 182 TOP V.

61 Vgl. Nr. 178 TOP III.

62 Die Begründung zu § 4 hatte im ursprünglichen Verordnungsentwurf (wie) ausgeführt: „Bereits bisher hat es sich zur Erleichterung der Aufgabenerfüllung als notwendig erwiesen, bestimmte Strassenzüge, Wasserläufe und deren Einzugsgebiete ohne Rücksicht auf ihre Zerschneidung durch Landkreisgrenzen geschlossen bestimmten Bauämtern zuzuweisen. Die Fortführung dieser Praxis soll aus diesem Anlass durch eine auf Gesetz beruhende Ermächtigung gestützt werden.“ Zum Wortlaut des Art. 77 Abs. 1 BV s. .

„Diese Verordnung tritt am 1. April 1954 in Kraft.“

Der Ministerrat erklärt sich mit diesen Abänderungen einverstanden.

Ministerialrat Dr. Gerner gibt noch zu bedenken, ob nicht im Einleitungssatz Art. 55 Nr. 2 Bayer. Verfassung⁶³ als Ermächtigungsgrundlage besser entfallen solle. Es sei wohl richtiger, sich nur auf die besonderen Ermächtigungen durch Art. 77 Abs. 1 Satz 2 Bayer. Verfassung und Art. 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung vom 27. Juli 1953⁶⁴ zu beschränken.⁶⁵

Der Ministerrat beschließt, im Einleitungssatz „55 Nr. 2“ zu streichen. Im übrigen wird dem Entwurf der Verordnung zugestimmt.⁶⁶

IV. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts

Ministerpräsident Dr. Ehard stellt fest, daß gegen den Entwurf in der vorliegenden Fassung keine Bedenken erhoben worden seien. Die Staatskanzlei rege lediglich an, um Zitierschwierigkeiten zu vermeiden, die Verordnung, in Artikel anstatt in Paragraphen einzuteilen.

Der Ministerrat beschließt, dem Verordnungsentwurf mit dieser Maßgabe zuzustimmen.⁶⁷

*V. Einstellung der staatlichen Schifffahrt auf dem Starnberger See und Ammersee*⁶⁸

Staatsminister Dr. Seidel erklärt, die Einstellung der Schifffahrt sei erfolgt, betroffen seien lediglich ungefähr 60 Personen an beiden Seen. Dabei sei ausreichend Vorsorge dafür getroffen worden, daß diese Leute mit Omnibussen fahren könnten. Wenn nun der Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr des Landtags beschlossen habe, daß die Einstellung rückgängig gemacht werde, so handle es sich hier um einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Exekutive.⁶⁹ Er bitte dafür Sorge zu tragen, daß der Beschluß des Ausschusses im Plenum des Landtags keine Mehrheit finde. Die Verhältnisse seien völlig anders, als sie zum Teil im Landtag dargestellt worden seien. Man könne nicht daran vorbeigehen, daß die Argumente des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr stichhaltig seien.⁷⁰

Staatssekretär Dr. Guthsmuths fügt hinzu, an einem der letzten Sonntage seien auf einem Dampfer auf dem Starnberger See trotz schönen Wetters von 680 Plätzen nur 62 besetzt gewesen.

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten und Herrn Staatsministers Dr. Hoegner wird vereinbart, die Frage der Einstellung des Schifffahrtsverkehrs auf den beiden Seen in der nächsten Koalitionssitzung zu erörtern, damit eine einheitliche Haltung der Koalitionsparteien im Landtag erreicht werde.⁷¹

*VI. Gesetz gegen verunstaltende Außenwerbung*⁷²

63 Zum Wortlaut des Art. 55 Nr. 2 BV s. .

64 S. hierzu Nr. 148 TOP III.

65 Der Einleitungssatz des Verordnungsentwurfs (w.) hatte gelautet: „Auf Grund Art. 55 Nr. 2, 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und Art. 4 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung des staatlichen Bauverwaltung vom 27.7.1953 wird verordnet:“.

66 Verordnung zum Vollzuge des Ersten Gesetzes zur Vereinfachung der staatlichen Bauverwaltung vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 184).

67 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Gewerbesteuergesetzes und des Gesetzes zur Änderung des Gewerbesteuerrechts vom 28. Oktober 1953 (GVBl. S. 184).

68 Vgl. thematisch ähnlich Nr. 150 TOP V. Zur Einstellung des Schiffsverkehrs auf dem Starnberger See und dem Ammersee bzw. zur Einrichtung eines „Notverkehrs“ während der Wintermonate s. die Materialien in MF 87092 u. MF 87086. Zur staatlichen Schifffahrt auf diesen beiden Seen in den 1950er Jahren s. auch die umfangreichen Unterlagen in MF 87087, MF 87093; MWi 21226, MWi 21227, MWi 21228, MWi 21231, MWi 21233, MWi 21244, MWi 21246 u. MWi 24236.

69 Der BP-Landtagsangeordnete Lippert hatte einen Antrag auf Rücknahme der Entscheidung des StMWV, während der Wintermonate den Personenschiffsverkehr auf dem Starnberger See und dem Ammersee einzustellen, gestellt und zumindest die Aufrechterhaltung eines Notverkehrs gefordert. Diesem Antrag hatte der Landtagsausschuß für Wirtschaft und Verkehr am 23.10.1953 zugestimmt. S. BBd. 1953/54 VI Nr. 4568 u. BBd. 1953/54 VI Nr. 4737.

70 Hier hs. Streichung v. Gumpenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „... des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr völlig stichhaltig seien.“ (StK-MinRProt 22).

71 Zum Fortgang s. Nr. 180 TOP VI.

72 S. Protokolle Ehard III Bd. 1 Nr. 64 TOP IV; Protokolle Ehard III Bd. 2 Nr. 133 TOP III.

Ministerpräsident Dr. Ehard erinnert daran, daß der Landtag in seiner Sitzung beschlossen habe, die Behandlung dieses Gesetzentwurfes zurückzustellen.⁷³ Er frage den Herrn Staatsminister des Innern, ob dieser beabsichtige, den Entwurf nochmals evtl. in veränderter Form vorzulegen.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner erwidert, er habe soeben allen Mitgliedern des Kabinetts eine ausführliche Zusammenstellung der Gründe, die das Gesetz in der ursprünglichen Form erforderlich machten, zugehen lassen.⁷⁴ Dazu habe er noch Auszüge aus den Reden der Befürworter des Regierungsentwurfs im Landtag beifügen lassen. Er bitte die Herren Minister und Staatssekretäre, diese Zusammenstellung durchzusehen, damit die Angelegenheit dann in einer der nächsten Sitzungen des Ministerrats behandelt werden könne.⁷⁵

VII. Bau von Siedlungshäusern ohne Genehmigung

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner teilt mit, in der Nähe von Dachau bestehe eine wilde Siedlung, so daß sich der dortige Landrat gezwungen gesehen habe, ein Strafverfahren einzuleiten. Das Amtsgericht Dachau habe den betreffenden Siedler bestraft und die Beseitigung des Hauses ausgesprochen.

In der Berufungsinstanz habe daraufhin das Landgericht München II den Siedler wegen Vorliegen eines Notstands gemäß § 54 StGB. freigesprochen.

Dieses Urteil werde die Folge haben, daß noch mehr wie bisher jeder wo er nur wolle bauen und sich dabei auf seinen Notstand berufen könne. Auf eine Mitteilung des Herrn Landrats Junker von Dachau über den Sachverhalt habe er den Generalstaatsanwalt ersucht, vorsorglich Revision einzulegen.

Staatssekretär Dr. Guthsmuths erklärt, es sei sicher richtig und notwendig, wildes Bauen zu verhindern. Was allerdings die Siedlung in Dachau betreffe, so habe er diese schon im Frühjahr besichtigt und dabei festgestellt, daß die meisten dort errichteten Häuser in Ordnung seien. Schwierigkeiten gebe es in der Tat bei dem von Herrn Staatsminister Dr. Hoegner erwähnten Siedler namens Neuhäusler, der übrigens recht gut gebaut, allerdings nicht alle Bestimmungen über Fenstergröße usw. eingehalten habe. Neuhäusler sei ein sehr tüchtiger und fleißiger Mann mit einer großen Familie.

Stv. Ministerpräsident Dr. Hoegner meint, unter diesen Umständen sei die Sache recht mißlich,⁷⁶ immerhin bleibe aber wohl nichts anderes übrig, als zunächst einmal gegen das Urteil des Landgerichts München II Revision einzulegen.

Der Bayerische Ministerpräsident
gez.: Dr. Hans Ehard

Der Protokollführer des Ministerrats
gez.: Levin Frhr. von Gumpenberg
Ministerialrat

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
In Vertretung
gez.: Dr. Fritz Baer
Ministerialrat

⁷³ Der Bayer. Landtag hatte den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 15.10.1953 in der Fassung der Ausschüsse für Wirtschaft und Verkehr und für Rechts- und Verfassungsfragen (BBd. 1952/53 V Nr. 4438) behandelt, die erheblich von der ursprünglichen Regierungsvorlage (BBd. 1952/53 IV Nr. 3773) abwich. StM Hoegner stellte daher in der Landtagssitzung den Antrag, die Beratung zu unterbrechen und der Staatsregierung Gelegenheit zur nochmaligen Befassung mit der Materie zu geben; ein Antrag, dem der Landtag stattgab. S. StB. 1953/54 VI S. 155–162.

⁷⁴ Es handelte sich hierbei um eine sechsseitige Aufzeichnung der OBB über den Verlauf und die bisherigen Beratungen des Gesetzentwurfs, die StM Hoegner mit Schreiben vom 26.10.1953 an MPr. Ehard übersandt hatte (StK-GuV 882).

⁷⁵ Zum Fortgang s. Nr. 182 TOP I.

⁷⁶ Hier hs. Streichung v. Gumppenbergs im Registraturexemplar; die ursprüngliche Formulierung hatte gelautet: „... sei die Sache wohl recht mißlich ...“ (StK-MinRProt 22).